

Verordnung des Landratsamtes Heilbronn über den Gemeingebrauch am Hochwasserrückhaltebecken „Breitenau“

Aufgrund von § 28 Abs. 2 und 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 26. April 1976 (GBl. S. 369, ber. S. 532), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621), wird verordnet:

§ 1

- (1) Am Hochwasserrückhaltebecken „Breitenau“ ist nach Maßgabe dieser Verordnung das Baden und Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft als Gemeingebrauch zugelassen. Nicht zugelassen ist der Gemeingebrauch für alle Wintersportarten, insbesondere Eislaufen, Eissegeln, Curling u.ä.
- (2) Der Gemeingebrauch ist nur bei Normalwasserstand (221,50-222,50 m ü. NN) zugelassen.
Ist der Normalwasserstand nicht erreicht, wird der Ausschluss des Gemeingebrauchs durch Schilder angezeigt.
- (3) Das Landratsamt Heilbronn kann die Ausübung des Gemeingebrauchs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur sowie der Sicherheit und Ordnung im Hochwasserrückhaltebecken und an seinen Ufern regeln, beschränken oder verbieten.

§ 2

- (1) Der Gemeingebrauch ist ausgeschlossen im Becken Nonnenbach sowie in der Vorsperre und in den als Natur- und Schilfzonen abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereichen des Hochwasserrückhaltebeckens.
- (2) In der Badebucht ist nur das Baden einschließlich der Benutzung kleiner Badeboote erlaubt.
- (3) Das Baden von Tieren ist verboten.
- (4) Jede Benutzung des Hochwasserrückhaltebeckens ist auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkt.

§ 3

- (1) Das Befahren des Hochwasserrückhaltebeckens ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zugelassen. Fahrzeuge ohne eigene Antriebskraft sind: Ruder-, Tret-, Paddel- und Segelboote sowie Windsurfbretter. Nicht zugelassen sind Segelboote mit Kajüte oder mit einer Länge von mehr als 6 m oder einer Breite von mehr als 2 m.
- (2) Wer das Hochwasserrückhaltebecken mit einem Segelboot oder Windsurfbrett befahren will, muss ausreichende Kenntnisse haben und mit den Ausweich- und Sicherheitsvorschriften vertraut sein.

- (3) Für das Befahren des Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Segelboot oder Windsurfbrett ist das Bestehen einer Wassersport-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million DM (511.291,88 €) für Personen und Sachschäden vorgeschrieben.
- (4) Wasserfahrzeuge, die im Hochwasserrückhaltebecken ihren ständigen Standort haben, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein. Das Kennzeichen ist an beiden Längsseiten des Fahrzeuges in 10 cm hoher Normschrift gut lesbar anzubringen.

§ 4

Die Durchführung von Regatten und Schulungsveranstaltungen (z. B. Surf- und Segelkurse, Taucherkurse) bedarf einer Sondernutzungserlaubnis des Landratsamtes Heilbronn.

§ 5

- (1) Die Benutzer des Hochwasserrückhaltebeckens haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Boote und Windsurfbretter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen ins Wasser gebracht werden. An- und Ablegen ist nur an dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (3) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. Mit Booten und Windsurfbrettern vom Ufer und von den Schilfzonen und Anlegestegen ein Abstand von mindestens 20,00 m.
 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und erkennbar ausgelegten Angeln ein Abstand von mindesten 5,00 m.
- (4) Segelboote haben die Ausweichregeln der §§ 26 ff. der Binnenschiffahrtsverordnung vom 3. März 1971 (BGBl. S. 741 ff) zu beachten.
- (5) Boote ohne Segel dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (6) Boote und Windsurfbretter dürfen nicht auf dem See ankern.
- (7) Wer von einem Boot aus angelt, hat auf dem Boot deutlich sichtbar eine gelbe Flagge in der Größe von mindestens 30 x 30 cm zu führen.

§ 6

Das Landratsamt Heilbronn kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Wintersport betreibt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 das Hochwasserrückhaltebecken außerhalb des Normalwasserstandes benutzt;
3. den vom Landratsamt Heilbronn nach § 1 Abs. 3 erlassenen Anordnungen zur Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs zuwiderhandelt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 die Vorsperre des Hochwasserrückhaltebeckens, das Becken „Nonnenbach“ sowie die als Natur- und Schilfzonen abgeschrankten oder gekennzeichneten Bereiche benutzt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 die Badebucht mit anderen Wasserfahrzeugen als kleinen Badebooten befährt;
6. entgegen § 2 Abs. 3 Tiere badet;
7. entgegen § 2 Abs. 4 das Hochwasserrückhaltebecken nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang benutzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 das Hochwasserrückhaltebecken mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 das Hochwasserrückhaltebecken mit einem Segelboot oder Windsurfbrett ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung befährt;
10. entgegen § 3 Abs. 4 Wasserfahrzeuge ohne Kennzeichen benutzt;
11. entgegen § 4 Regatten und Schulungsveranstaltungen ohne Erlaubnis abhält;
12. entgegen § 5 Abs. 1 bei der Ausübung des Gemeingebrauchs andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Boote oder Windsurfbretter außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ins Wasser bringt, anlegt oder festmacht;
14. entgegen § 5 Abs. 3 die vorgeschriebenen Abstände nicht einhält;
15. entgegen § 5 Abs. 6 auf dem See ankert;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.112,92 €), wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM (2.556,46 €) geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1986 in Kraft.

Heilbronn, den 14. Mai 1986

Landratsamt
Widmaier, Landrat